

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG, BGBl. I 2011/125) i.V.m. § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. Nr. I 161/2013), fest, dass die Mittelschulgemeinde Arbesbach den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.12.2013, KOA 13.500/13-465, wurde von der KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Bgm. Alfred Hennerbichler als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Mittelschulgemeinde Arbesbach eingeleitet. Darin wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe es zu verantworten, dass die Mittelschulgemeinde Arbesbach es unterlassen habe, eine fristgerechte Bekanntgabe gemäß §§ 2 und 4 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG) für das zweite Quartal 2013 vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 27.01.2014, eingelangt am 31.01.2014 nahm der Beschuldigte Stellung und brachte im Wesentlichen vor:

Die Mittelschulgemeinde Arbesbach sei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche auf der Grundlage des § 41 NÖ Pflichtschulgesetz gebildet wurde. Sie sei daher als Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG eingerichtet. Dieser Gemeindeverband umfasse die Gemeinden Arbesbach und Altmelon mit Ausnahme der KG Großpertenschlag. Auf dem Gebiet dieses Gemeindeverbandes seien derzeit insgesamt 2542 Hauptwohnsitzer gemeldet.

Im § 2 MedKF-TG sei der Kreis der Bekanntgabepflichtigen ausdrücklich angeführt. Demnach unterlägen auch Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Personen sowie (bestimmte) Gemeindeverbände den Bekanntgabepflichten iSd MedKF-TG. Gemeindeverbände in deren Gebiet weniger als 10.000 wohnten seien jedoch eindeutig von den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG ausgenommen.

Dies begründe sich wie folgt: Mit der Bundesverfassungsnovelle BGBl. I Nr. 98/2010 sei der Art. 127a Abs. 9 B-VG auf folgende Textierung geändert worden:

„Die für die Überprüfung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden“

Erläuternd sei im Ausschussbericht des Verfassungsausschusses des Nationalrats dazu Folgendes ausgeführt worden:

„Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung unterliegen gemäß Art. 127a Abs. 8 B-VG alle Gemeindeverbände unabhängig von der Einwohnerzahl der Verbandsangehörigen Gemeinden der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes ist also auch dann gegeben, wenn in den Verbänden nur Kleingemeinden zusammengeschlossen sind (vgl. Kroneder-Partisch, Art. 127a B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 4. Lfg. [2001] Rz 18 bei FN 29 mwH). Würde diese Zuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art. 127a Abs. 8 B-VG unverändert beibehalten, wäre mit der Einführung einer Überprüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden durch den Landesrechnungshof notwendigerweise eine Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Rechnungshof und Landesrechnungshof verbunden. Im Interesse einer Vermeidung solcher Zuständigkeitskonkurrenzen schlägt der Gesetzentwurf folgende Neuregelung vor:

Die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung soll sich nur noch auf Gemeindeverbände mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 erstrecken (Art. 127a Abs. 9 iVm. Abs. 1 bis 6). Hiefür war die Überlegung maßgeblich, dass die haushaltsrechtliche Relevanz der Tätigkeit eines solchen Gemeindeverbandes der Tätigkeit einer einzigen (fiktiven) Gemeinde mit derselben Einwohnerzahl weitgehend entsprechen wird. Die Gebarung von Gemeindeverbänden mit einer Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsangehörigen Gemeinden von weniger als 10.000 soll vom Rechnungshof nur noch auf Ersuchen der Landesregierung bzw. auf Antrag des Landtages unter den für die Überprüfung der Gebarung von Kleingemeinden geltenden Voraussetzungen geprüft werden können (Art. 127a Abs. 9 iVm. Abs. 7 und 8).“
[Hervorhebung durch die Behörde]

Die vom Verfassungsausschuss in seinem Bericht vorgeschlagene Gesetzesnovellierung sei in weiterer Folge vom Nationalrat ohne weitere Abänderung beschlossen worden.

Damit sei wohl unzweifelhaft klargestellt, dass dem Bundesrechnungshof nur hinsichtlich jener Gemeindeverbände iSd Artikel 116a B-VG, in deren Gebiet mindestens 10 000 Einwohner wohnten, eine eigenständige Prüfkompetenz zukomme.

Gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG seien die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger (z.B. ORF) den Bekanntgabepflichten iSd § 2 und § 4 MedKF-TG unterworfen.

Mit diesem Einleitungssatz sei bewusst an die Kompetenz des Rechnungshofes zur Gebarungskontrolle angeknüpft worden. Folglich sei auch klar, dass Gemeindeverbände iSd Art. 116a B-VG, welche gemäß Art. 127a Abs. 9 B-VG nicht der eigenständigen Kontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, keine Bekanntgabepflichten iSd §§ 2 und 4 MedKF-TG treffen. Da Gemeindeverbände, in deren Gebiet weniger als 10 000 Personen

wohnen (d.h. einen Hauptwohnsitz haben), nicht der eigenständigen Kontrolle durch den Rechnungshof unterworfen seien, unterlägen diese auch nicht den Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes sei wohl mit hinreichender Deutlichkeit bewiesen, dass auf dem Gebiet des Gemeindeverbandes Mittelschulgemeinde Arbesbach deutlich weniger als 10 000 Einwohner wohnten. Daher sei dieser auch nicht zu einer Bekanntgabe i.S.d. §§ 2 und 4 MedKF-TG verpflichtet.

Abschließend verwies der Beschuldigte auf einen Bescheid des UVS Wien vom 19.04.2013 (GZ: 06/42/3744/2013) hin, womit ein Straferkenntnis der KommAustria in einem vergleichbaren Fall behoben und das Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt worden sei.

2. Sachverhalt

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Arbesbach ist unter der Bezeichnung „Hauptschulgemeinde Arbesbach“ auf dieser Liste angeführt. Er war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt. Gegenwärtig wird der besagte Rechtsträger auf der Liste „Rechtsträger im Prüfungsobligo des Rechnungshofes“ angeführt, die (mit Aktualisierungsvermerk vom 06.08.2013) auf der Webseite des Bundesrechnungshofes abrufbar ist.

Die Mittelschulgemeinde Arbesbach ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche auf der Grundlage des § 41 NÖ Pflichtschulgesetz gebildet wurde. Sie ist als Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG eingerichtet. Dieser Gemeindeverband umfasst die Gemeinden Arbesbach und Altmelon mit Ausnahme der KG Großpertenschlag. Auf dem Gebiet dieses Gemeindeverbandes sind derzeit insgesamt 2542 Hauptwohnsitzer gemeldet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Übermittlung der Liste mit Stand vom 01.01.2013 der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch den Rechnungshof und dem Aufscheinen der Antragstellerin auf dieser Liste ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 11.03.2013, GZ 200.093/029-1A3/13 sowie aus dem Schreiben vom 06.08.2013, GZ 200.093/032-1A3/13. Darüber hinaus ist die Liste „Rechtsträger im Prüfungsobligo des Rechnungshofes“ auf der Webseite des Bundesrechnungshofes unter der Adresse <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> abrufbar.

Die Feststellungen zum Gemeindeverband Mittelschulgemeinde Arbesbach, insbesondere zu der Anzahl der Personen die gegenwärtig auf dem Gebiet des Gemeindeverbandes ihren Hauptwohnsitz haben, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Bürgermeisters Alfred Hennerbichler.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers

fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenene Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) – (3) (...)“

Das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 98/2010, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 121. (1) *Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen.*

(2) – (4) (...)“

Artikel 127a. (1) *Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.*

(2) – (8) (...)“

(9) *Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.*

4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige

Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 77 m.w.N., VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,- im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,- zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist bzw. dass er nicht unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die gegenständliche Feststellung liegt im öffentlichen Interesse: Ausweislich der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum MedKF-TG (ErläutRV 1276 BlgNR 24. GP) soll mit diesem Gesetz die umfassende Transparenz bei der Vergabe von „Werbe“aufträgen und von Förderungen „öffentlicher“ Stellen gewährleistet werden, indem die innerhalb eines halbjährlichen Beobachtungszeitraums errechnete Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweilige Förderungsnehmer) regelmäßig bekannt gegeben werden. Dabei soll eine einheitliche und umfassende Darstellung sämtlicher relevanten Aufträge und Förderungen für die Öffentlichkeit sichergestellt werden.

Der Umfang des Kreises der bekanntgabepflichtigen Rechtsträger ist unmittelbar mit dem Ausmaß der möglichen Transparenz verknüpft – je mehr Rechtsträger, die Zugriff auf öffentliche Mittel haben, von den Meldepflichten des MedKF-TG erfasst sind, umso umfassender ist die letztlich erzielte Transparenz. Die Frage, ob ein einzelner Rechtsträger – in diesem Fall ein Gemeindeverband – dieser Meldepflicht unterliegt, ist daher für das

Ausmaß der zu erzielenden Transparenz maßgeblich, ihre Beantwortung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Die gegenständliche Feststellung liegt jedoch auch im Interesse der Partei: Die Mittelschulgemeinde Arbesbach teilt die Auffassung der KommAustria, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen. Selbst wenn kein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides von der Partei gestellt wurde, ist das Feststellungsinteresse der Partei somit evident.

Neben dem (sowohl öffentlichen als auch parteiseitigen) Feststellungsinteresse besteht jedoch auch (objektiver) Feststellungsbedarf: In seiner Entscheidung vom 19.04.2013, GZ UVS-06/42/3744/2013-2, erkannte der UVS Wien als damalige Rechtsmittelbehörde in Verwaltungsstrafangelegenheiten der KommAustria, dass Gemeindeverbände, in deren Territorium weniger als 10.000 Personen hauptwohnsitzgemeldet seien, nicht der (eigenständigen) Kontrolle durch den Rechnungshof unterworfen seien und diese daher auch keine Bekanntgabepflichten iSd § 2 und § 4 MedKF-TG träfen. Der UVS Wien begründet dies mit Verweis auf den Gesetzgebungsprozess zur Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 98/2010. Dabei wurde im Rahmen eines Initiativantrages folgende neue Textierung des Art. 127a Abs. 9 B-VG vorgeschlagen: *„Auf die Gemeindeverbände sind die Abs. 1 bis 8 sinngemäß anzuwenden; maßgeblich ist die Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden.“* Dieser Initiativantrag sei unter anderem wie folgt begründet worden: *„Die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung soll sich nur noch auf Gemeindeverbände mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 erstrecken (Art. 127a Abs. 9 iVm. Abs. 1 bis 6).“*

Dieser Initiativantrag sei in weiterer Folge im Verfassungsausschuss des Nationalrats behandelt worden. Durch diesen Ausschuss sei eine partielle Abänderung des Initiativantrages erfolgt. Die vom Verfassungsausschuss in seinem Bericht (vgl. Bglnr 989 24. GP) vorgeschlagenen Gesetzesnovellierungen seien in weiterer Folge vom Nationalrat ohne weitere Abänderung in seiner Sitzung vom 17.10.2010 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden.

Weiters verwies der UVS Wien begründend auf die Erläuterungen im Ausschussbericht des Verfassungsausschusses des Nationalrats (BglNr 989 24. GP, 2), wonach *„[d]ie Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung [...] sich nur noch auf Gemeindeverbände mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 erstrecken [soll]“*.

Unter Bezugnahme auf diese Materialien gelangte der UVS Wien zur Auffassung, dass nur Gemeindeverbände, auf deren Territorium mehr als 10.000 Einwohner wohnen, der Kontrolle des Rechnungshof unterlägen und daher meldepflichtig iSd MedKF-TG seien.

In der Liste des Rechnungshofes mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger, die dieser gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria am 06.08.2013 und damit nach der Entscheidung des

UVS Wien vom 19.04.2013 übermittelte, scheint die Mittelschulgemeinde Arbesbach jedoch auf. Es ist damit evident, dass der Rechnungshof die Ansicht vertritt, dass die Mittelschulgemeinde Arbesbach ungeachtet des Erkenntnis des UVS Wien seiner Prüfkompetenz und damit den Meldepflichten des MedKF-TG unterliegt. Angesichts dieses Widerspruchs besteht somit offensichtliche Rechtsunsicherheit und damit auch ein objektiver Feststellungsbedarf.

Die amtswegige Feststellung, ob die Mittelschulgemeinde Arbesbach den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache

Mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, und mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne von § 2 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Vorab ist zu der Frage, inwieweit der KommAustria eine Entscheidung über die Reichweite der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, zusteht, anzumerken, dass sich an der ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 126a B-VG durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert hat. Vielmehr ist der Verfassungsgerichtshof weiterhin dazu berufen über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes ausschließlich zu entscheiden. Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage war jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein, der Rechnungshofkontrolle unterliegender, in Art 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Der Rechnungshof ist durch Art 121 Abs. 1 B-VG unter anderem zur Überprüfung der Gebarung der Gemeinden und der Gemeindeverbände berufen. Gemäß Art 127a Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zu überprüfen. Für die Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sind gemäß Art 127a Abs. 9 die zur Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Bei der Mittelschulgemeinde Arbesbach handelt es sich um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG der die Gemeinden Arbesbach und Altmelon mit Ausnahme der KG Großpertenschlag umfasst und auf dessen Gebiet derzeit weniger als 10.000 Hauptwohnsitzer gemeldet sind.

Nach der Judikatur des VfGH zur Vorgängerregelung des Art 127a Abs. 9 B-VG (Art 127a Abs. 8 B-VG idF BGBl 1998/685) können Gemeindeverbände unabhängig von der

Einwohnerzahl vom Rechnungshof kontrolliert werden. Der VfGH begründet dies mit Verweis auf den insoweit klaren Verfassungswortlaut (VfSlg 13.705/1994).

Die Regelung des Art 121 Abs 1 B-VG gilt nach wie vor unverändert. Geändert wurden jedoch einzelne Bestimmungen des B-VG über die Ausgestaltung der Kontrollbefugnis des Rechnungshofs in Bezug auf Gemeinden und Gemeindeverbände. Während nach Art 127 a Abs 8 B-VG idF BGBl 1988/685 die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden „mit mindestens 20.000 Einwohnern“ geltenden Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden waren, wird in der geltenden, mit BGBl I 2010/98 eingefügten Fassung des Art 127 a Abs 9 B-VG auf die Einwohnergrenze nicht mehr Bezug genommen. Dennoch hat diese Novelle keine Änderungen bei den Kontrollbefugnissen des Rechnungshofs über Gemeindeverbände mit sich gebracht. (Vgl. hierzu ausführlich *Lais*, Ein Jahr Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG, RFG 2013/26, 124 mwN).

Tatsächlich war eine Änderung der Reichweite der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes im Hinblick auf die Gemeindeverbände im Rahmen der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 98/2010 geplant. Der UVS Wien gibt in seiner Entscheidung den entsprechenden Initiativantrag korrekt wieder. Darin wurde folgende neue Textierung des Art. 127a Abs. 9 B-VG vorgeschlagen: *„Auf die Gemeindeverbände sind die Abs. 1 bis 8 sinngemäß anzuwenden; maßgeblich ist die Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden.“* Dieser Initiativantrag wurde unter anderem wie folgt begründet: *„Die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung soll sich nur noch auf Gemeindeverbände mit einer Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 erstrecken (Art. 127a Abs. 9 iVm. Abs. 1 bis 6).“*

Ebenfalls richtig ist der Verweis auf den folgenden Bericht des Verfassungsausschusses (BlgNR 989 24. GP). Wenn der UVS Wien jedoch auf die angebliche Erläuterung des Ausschussberichtes auf Seite 2 verweist, übersieht er, dass an dieser Stelle (wortwörtlich) lediglich die Begründung des Initiativantrages wiedergegeben wird. Unbeachtet bleibt in der Entscheidung des UVS Wien die Begründung des bei der Gesetzwerdung letztlich berücksichtigten Abänderungsantrages die auf Seite 6 des Ausschussberichtes wiedergegeben wird: *„[...] 2. Zu Artikel 1, Art. 127a Abs. 9 B-VG: Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass dem Rechnungshof auch weiterhin die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden zukommt.[...]“*.

Die Entscheidung des UVS Wien steht damit im klaren Widerspruch zur unmissverständlich dokumentierten Intention des Gesetzgebers, auch Gemeindeverbände auf deren Gebiet weniger als 10.000 Einwohner leben, der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes zu unterwerfen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria sohin davon aus, dass die Mittelschulgemeinde Arbesbach den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 5. März 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Mittelschulgemeinde Arbesbach, Arbesbach 35, 3925 Arbesbach, **per RSb**